



Herzlich Willkommen  
zum Vortrag:

## Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Heinrich Harms - Pflegeberater

Geschäftsbereich Pflegeaußendienst

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.



# Leistungen für Pflegepersonen

Unter bestimmten Voraussetzungen werden bestimmte Leistungen für Pflegepersonen gewährt

## Kostenfreie Pflegekurse

### Leistungen der sozialen Absicherung

- Rentenversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherung

### Kurzzeitige Freistellung

- Einmalige Freistellung für max. 10 Arbeitstage zur Organisation der Pflege

### Pflegezeit

- Freistellung für max. 6 Monate, Betrieb hat mehr als 15 Beschäftigte



### Familienpflegezeitgesetz

- Nach Absprache mit Arbeitgebenden
- Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 15 Stunden max. 2 Jahre – Betrieb hat mindestens 25 Mitarbeiter

# Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

Bis zu **10 Tage** kurzzeitige  
**Arbeitsverhinderung** für  
den Akutfall  
  
mit Lohnersatzleistung

Bis zu **6 Monate**  
**Pflegezeit** inklusive 3  
Monate Begleitung in der  
letzten Lebensphase  
  
mit zinslosem Darlehen

Bis zu **24 Monate**  
**Familienpflegezeit**  
  
mit zinslosem Darlehen

Erweiterung des Begriffes der „nahen Angehörigen“

# § 7 PflegeZG – Begriffsbestimmungen

**Beschäftigte** im Sinne dieses Gesetzes sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten

**Nahe Angehörige** im Sinne dieses Gesetzes sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

# Pflegeunterstützungsgeld (PUG) § 44a SGB XI /§ 2 PflegeZG

Das Pflegezeitgesetz sieht für Beschäftigte im Rahmen der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ die Möglichkeit vor, bis zu **zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben**, wenn dies erforderlich ist, um für einen **pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Vorliegen eines Pflegegrades ist nicht zwingend notwendig.

## Was muss der Angehörige tun:

Es ist unverzüglich ein **Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld** unter Vorlage der **ärztlichen Bescheinigung** und der **Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers** bei der Pflegekasse einzureichen.

Insofern die Leistung von der Pflegekasse übernommen wird, hat die Pflegeperson die Bescheinigung über die Entgeltersatzleistung beim Arbeitgeber vorzulegen.

Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist.



# Neuerungen durch PUEG 2023 (Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz)

Das **Pflegeunterstützungsgeld** kann von Angehörigen künftig **pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage** je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.  
**Diese Verbesserung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.**

## **Inhalt ärztliche Bescheinigung für kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)**

Es existieren keine abgestimmten Muster-Vordrucke zwischen der KBV und den Pflegekassen.

Die ärztliche Bescheinigung sollte folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des zu pflegenden nahen Angehörigen,
2. Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung,
3. Vorliegen der Notwendigkeit zur Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung des Pflegebedürftigen
4. in einer akut aufgetretenen Pflegesituation, („akut“, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist)
5. Hinweis auf die akute Pflegesituation
6. oder auf eine drohende bzw. vorliegende Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI.

Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung gehen zu Lasten des Antragstellers.

# Pflegezeit § 3 PflegeZG (Pflegezeitgesetz)

- Rechtsanspruch auf eine bis zu sechs monatige teilweise oder vollständige Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflegestufe muss festgestellt sein
- Während der Pflegezeit kein Gehalt und kein Versicherungsschutz, ggf. Familienversicherung
- Ansonsten Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung als Erstattung durch Pflegekasse möglich
- Gilt in Betrieben mit mehr als **15 Beschäftigten**, in kleineren Betrieben nur freiwillig durch Arbeitgeber möglich
- Während der Pflegezeit besteht Kündigungsschutz
- In dieser Zeit ist ein zinsloses Darlehen möglich (Bundesamt für Familie)

Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf die Freistellung von der Arbeit nach dem Pflegezeitgesetz



# Familienpflegezeit FPfZG (Familienpflegezeitgesetz)

- **Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von der Arbeit mit Reduzierung der Stunden auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden zur Pflege eines nahen Angehörigen**
- Pflegegrad muss festgestellt sein
- **Ankündigungsfrist von 8 Wochen**
- Nur bei Arbeitgebern mit mehr **als 25 Beschäftigten**
- Kündigungsschutz
- **In dieser Zeit ist ein zinsloses Darlehen möglich (Bundesamt für Familie)**

# Finanzielle Förderung

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die finanzielle Förderung während der Freistellung zuständig.

Beschäftigte können für die Zeit, in der sie ganz oder teilweise für die Pflege aus dem Beruf aussteigen, beim o.a. Bundesamt auf Antrag ein zinsloses Darlehen aufnehmen.

Kontakt:            Telefon:            0221-3673-0  
                          Email:                [Familienpflegezeit@bafza.bund.de](mailto:Familienpflegezeit@bafza.bund.de)

Bei der Berechnung der Höhe des Darlehens hilft Ihnen der **Familienpflegezeitrechner**.

Formulare und Merkblätter sowie Informationsmaterialien rund um die Freistellungen und das Darlehen finden Sie unter: [www.wege-zur-pflege.de/Familienpflegezeit/Service](http://www.wege-zur-pflege.de/Familienpflegezeit/Service).

# Haben Sie noch Fragen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

